

1923, DJurZeit. Jahrg. 1923 S. 248), eine Aufgabe, von der die Polizei nur ausnahmsweise absehen kann, wenn klar erhellt, daß die im betreffenden Zeitpunkt ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht für den Schutz des in seinen Rechten bedrohten Staatsbürgers oder nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung ausreichen. Glaubte die Polizei mit einer Wiederholung der für den 4. Juli drohenden Ausschreitungen auch für die Zukunft rechnen zu müssen, so war es ihre Aufgabe, durch Aufklärung über die strafgesetzhichen Folgen, durch Verstärkung ihrer Polizeikräfte usw. diesen Ausschreitungen vorzubeugen und ihnen nötigenfalls mit polizeilicher Gewalt entgegenzutreten; denn anderenfalls wäre damit den Mächenschaften derjenigen Elemente, die unter Durchbrechung der Rechtsordnung zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten sich hinreißen lassen, Tor und Tür geöffnet und der Staatsbürger in der Ausübung seiner ihm nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen zustehenden Rechte in gesetzwidriger Weise bedroht. Derartigen ungesetzhichen Handlungen vorzubeugen, ist in erster Linie Aufgabe und Pflicht der Polizeibehörde.

Aus diesen Erwägungen unterliegt die Entscheidung des Bezirksausschusses der Aufhebung. Bei der nunmehr eintretenden freien Prüfung ergibt sich zugleich, daß die auf die Dauer berechnete Unterlagung der Anbringung des Schildes nicht die nötige Anstalt war, um der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen (vgl. auch die Urte. v. 3. Oktober 1918, PrVerwBl. Jahrg. 40 S. 338, v. 18. Dezember 1896 und 19. Februar 1922, Entsch. d. OVG. Bd. 31 S. 409, 411 und Bd. 75 S. 339, und v. 26. Oktober 1922, DJurZeit. Jahrg. 1923 Spalte 51, 52).

Nr. 60.

Polizeiliches Verbot der Aufführung der Herrmannsschlacht von Heinrich von Kleist.

Zu den „allgemeinen Gesetzen“ im Sinne des Artikels 118 der Reichsverfassung gehört auch die Vorschrift in § 10 Tit. 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts.

Von dem Grundsatz, daß die Polizei gegen diejenigen einzuschreiten hat, welche die öffentliche Sicherheit stören, kann ausnahmsweise, insbesondere dann abgewichen werden, wenn die

in dem betreffenden Zeitpunkte der Polizei zu Gebote stehenden Kräfte zur Verhütung der Störung nicht ausreichen oder wenn die polizeiliche Gewaltanwendung unter den im Einzelfall obwaltenden Umständen sich nicht als das angemessene und geeignete Mittel darstellen würde.

Urteil des I. Senats vom 27. September 1923. I. B. 15/23.

I. Bezirksauschuß zu Hildesheim.

Auf Anordnung des Oberpräsidenten wurde die vom Jungdeutschen Orden für den 27. Juni 1923 geplante Aufführung des Stückes „Die Herrmannschlacht“ auf der Freilichtbühne am sog. Brunnen bei N. von der Polizeibehörde verboten. Die dagegen erhobene Klage wies der Bezirksauschuß ab, während das Oberverwaltungsgericht auf die Berufung des Jungdeutschen Ordens das Verbot aufhob.

Gründe.

Der Bezirksauschuß ist bei der Prüfung der Frage, ob das polizeiliche Verbot der Aufführung des Stückes „Die Herrmannschlacht“ zu Recht erfolgt ist, davon ausgegangen, es seien die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel maßgebend, so daß das Verbot gemäß Artikel 123 der Reichsverfassung nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn aus der Veranstaltung der Aufführung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten gewesen sein würde. Dies ist rechtsirrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs fallen Theateraufführungen, wissenschaftliche Vorträge, Vorführungen von Lichtbildern und ähnliche, jedermann zugängliche Veranstaltungen, bei denen die Unterhaltung oder Belehrung des Publikums den Hauptzweck bildet, nicht unter die für das Vereins- oder Versammlungsrecht maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, weil die zur Anhörung des aufzuführenden Stückes usw. zusammenkommende Menge nicht den Charakter einer Versammlung im Sinne des Vereinsrechts in sich trägt (vgl. Ur. v. 2. April 1899, Entsch. d. OVG. Bd. 54 S. 248 ff., 252). Daher ist für die Frage, ob die Aufführung des Schauspiels „Die Herrmannschlacht“ polizeilich verboten werden konnte, nicht die Bestimmung in Artikel 123 der Reichsverfassung maßgebend, vielmehr bildet auch hier die Aufgabe der Polizei, für die öffentliche

Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, die Grundlage für ihre Maßnahmen. Das Recht der Polizei, gegen eine dem Publikum oder dessen Mitgliedern drohende Gefahr der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, besteht gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts grundsätzlich, es ist also auch dann gegeben, wenn Ursache der Gefährdung der öffentlichen Ruhe usw. die öffentliche Aufführung eines Schauspiels ist. Etwas anderes könnte nur gelten, falls in dieser Richtung die Befugnisse der Polizei durch besondere Vorschriften begrenzt wären. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. Ur. v. 1. Dezember 1892, Entsch. d. OVG. Bd. 24 S. 312), insbesondere enthält Artikel 118 der Reichsverfassung nicht eine solche Beschränkung, da er jedem Deutschen nur das Recht gewährt, „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze“ seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. Zu den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 118 gehört auch die Vorschrift im § 10 aaO., die einen Grundsatz enthält, der sich aus dem Wesen der Polizei ergibt, und daher auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift in dem ganzen preußischen Staate, also auch in der Provinz Hannover, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, angewendet werden muß (vgl. Ur. v. 24. Oktober 1902, PrVerwBl. Jahrg. 24 S. 829). Hiernach hängt die Entscheidung von der Beantwortung der Frage ab, ob aus der Aufführung des Stückes „Die Herrmannschlacht“ eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung zu befürchten war, und ob das Verbot der Aufführung die nötige Anstalt war, um dieser Störung vorzubeugen.

Welche Grundsätze anzuwenden sind, wenn aus der Aufführung eines Theaterstückes die Besorgnis einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung entnommen wird, ist in den Urteilen vom 24. Oktober 1902 und 22. September 1908 (PrVerwBl. Jahrg. 24 S. 829 und Jahrg. 30 S. 172) näher dargelegt. Nach diesen Darlegungen kann eine solche Gefahr nicht nur aus dem Inhalte des Stückes selbst folgen, sondern auch aus der voraussichtlichen Wirkung der Aufführung hergeleitet werden, wobei die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, unter denen sie stattfinden soll, in Rücksicht zu ziehen sind. Da die Polizeibehörde von N. nicht aus eigener Entschließung, sondern nur infolge aus-

drüdllicher Anweisung des Oberpräsidenten das Verbot erlassen hat, ist nicht ersichtlich, ob und aus welchen Erwägungen auch sie eine Störung der öffentlichen Ordnung für bevorstehend erachtet hat. Hinsichtlich der Erwägungen des Oberpräsidenten läßt sich aus den Akten nur folgendes feststellen: Am Sonntage, dem 25. Juni gab der Parteisekretär der sozialdemokratischen Partei, Stadtverordneter F., folgendes Telegramm an den Oberpräsidenten in Hannover auf: „Auf Grund Reichsverordnung anlässlich Tod Rathenaus bitten sofort telegraphische Anweisung an hiesige Polizeibehörde wegen Aufhebung der hier vom 24. bis 28. vom Jungdeutschen Orden stattfindenden Aufführung der Herrmannsschlacht, die Rache und monarchistische Tendenz enthält. Bei gestriger Erstaufführung sprachen Ordensredner offen den baldigen Sieg unter schwarz-weiß-roter Fahne aus. Republikanische Bevölkerung aufs tiefste erregt“, worauf ihm der Oberpräsident am 26. Juni erwiderte: „Auf die gestrige Drahtung wird der hierfür zuständige Regierungspräsident in Hildesheim Anweisung erteilen, daß weitere Aufführungen der Herrmannsschlacht verhindert werden.“ Hiernach kann angenommen werden, das Verbot ist erfolgt, weil der Oberpräsident das Stück für ein die Monarchie verherrlichendes Tendenzstück hielt, das, insbesondere in Verbindung mit den bei der ersten Aufführung gehaltenen Reden, geeignet sei, die berechtigten Gefühle der republikanisch gesinnten Bevölkerung zu verletzen und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. Die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Annahme waren jedoch nicht vorhanden. „Die Herrmannsschlacht“ ist kein im Hinblick auf die politischen Verhältnisse der Gegenwart geschriebenes Tendenzstück, sondern ein klassisches deutsches Drama, dessen dichterischen Wert jeder Deutsche ohne Unterschied der politischen Gesinnung anerkennen kann. Gerade gegenüber derartigen großen Kunstwerken muß die Polizei besonders sorgfältig prüfen, ob ein durchgreifender Anlaß zu verbotsweisem Einschreiten vorliegt. Die Tendenz der „Herrmannsschlacht“ ist nicht, wie die Anreger des Verbots meinen, die Verherrlichung der Monarchie oder die Bekämpfung der republikanischen Staatsform, auch nicht einfach „Rache“; vielmehr will das Stück das Vaterlandsgefühl und die Einigkeit der deutschen Stämme stärken und sie zur geschlossenen Abwehr gegen die Unterdrückung ihrer Freiheit durch äußere Feinde, im vorliegenden Falle Frank-

reich, das in der Maske der Römer dargestellt wird, begeistern. Dies sind Tendenzen, die jeder Vertreter und Anhänger der bestehenden republikanischen Staatsform, auch wenn er auf dem Standpunkte der, unter anderem von der sozialdemokratischen Partei vertretenen, sogenannten Erfüllungspolitik steht, auf sich wirken lassen kann, ohne daß für ihn ein berechtigter Grund vorliegt, daran Anstoß oder Mergernis zu nehmen. Daß in dem Drama die Befreiung von römischer Unterdrückung im Anschluß an die historischen Tatsachen durch Hermann als Monarchen und durch die Vergeltungsschlacht im Teutoburger Walde erfolgt, kann zu berechtigtem Anstoß ebensowenig Anlaß geben, wie etwa der Umstand, daß in „Wilhelm Tell“ der Vertreter der Obrigkeit ungesühnt getötet, oder daß in der „Jungfrau von Orleans“ der Edelmut und die Größe Frankreichs verherrlicht wird. Daß auch die Anreger des Verbots selbst nicht eigentlich an dem Inhalt und der Tendenz des Stückes Anstoß nahmen, bestätigt in gewissem Sinne die Erklärung des Stadtverordneten F. in der Sitzung des Magistrats vom 25. Juni, dahin lautend: „Nicht das Stück, sondern das Drum und Dran mache das Verbot nötig“. Es kann unerörtert bleiben, ob aus den bei der ersten Aufführung gehaltenen Reden ein Grund hätte entnommen werden können, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Kränkung berechtigter Gefühle politisch anders Gesinnter zu entnehmen; denn dieser Gefahr ist für die am Dienstag, dem 27. Juni, geplante Aufführung rechtzeitig in umfassender und sachgemäßer Weise durch die Polizeibehörde vorgebeugt worden. Sie hatte nämlich angeordnet, daß lediglich die Aufführung des Stückes auf dem Brunnen stattfinden dürfe, daß aber dem Jungdeutschen Orden nicht gestattet sei, einen Umzug in der Stadt und nach dem Brunnen zu veranstalten, daß keine Tagung des Jungdeutschen Ordens auf dem Brunnen stattfinden dürfe und keine Reden dort gehalten würden, und daß nach der Aufführung kein Lied gesungen werden dürfe. Die Aufführung des Stückes ist am Sonntag, dem 25. Juni, und Montag, dem 26. Juni, ohne jede Störung verlaufen; auch in der Stadt selbst waren keinerlei Unruhen oder Ruhestörungen entstanden. Ebenso ist am Dienstag, dem 27. Juni, die Aufführung des Stückes trotz des Verbots vor sich gegangen, ohne daß es während der Aufführung zu Ruhestörungen kam. Hiernach kann nicht

anerkannt werden, daß die Aufführung der „Herrmannschlacht“ geeignet war, die berechtigten Gefühle anderer zu verletzen und somit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen.

Für die Frage, ob durch die Aufführung des Stückes die öffentliche Sicherheit und Ruhe hätte gefährdet werden können, ist nicht entscheidend, ob das Stück an sich, seinem Inhalt oder der Art seiner Aufführung nach, geeignet war, berechnete Auffassungen und Empfindungen zu verletzen, deren Schonung zum Bestande der öffentlichen Ordnung gehört. Die öffentliche Sicherheit und Ruhe können gestört werden durch tatsächliche gewaltsame Schädigungen von Personen oder Sachen oder durch den Bruch der bestehenden Rechtsordnung. Durch eine Theateraufführung kann die öffentliche Sicherheit gestört werden, wenn die Zuschauer durch die Aufführung derart erregt und aufgereizt werden, daß sie in Verfolg der empfangenen Eindrücke zu Gewalttätigkeiten oder zum Bruche der Rechtsordnung getrieben werden. Liegt eine derartige Gefahr vor, so ist ein polizeiliches Verbot der Theateraufführung auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts durchaus berechtigt. Anders liegt der Fall, wenn Dritte, die der Aufführung nicht beigewohnt haben, durch die Tatsache der Aufführung, ohne daß ein berechtigter Grund zur Anstoßnahme für sie vorliegt, veranlaßt werden, Gewalttätigkeiten oder Ruhestörungen zu begehen. In diesem Falle ist es grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die an sich rechtlich nicht zu beanstandende Aufführung des Stückes zu schützen und gegen die ungesetzliche Störung einzuschreiten (vgl. Ur. v. 18. Januar 1923 — I. A. 79/22, S. 262 d. Bd. —). Ausnahmsweise kann sie allerdings auch die an sich berechnete Aufführung des Stückes verbieten, dies insbesondere dann, wenn die ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht ausreichen, die Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhüten, oder wenn die polizeiliche Gewaltanwendung unter den im Einzelfall obwaltenden Umständen sich nicht als das angemessene und geeignete Mittel darstellen würde. Letzteres würde z. B. der Fall sein, wenn ein wirkames Einschreiten gegen die eigentlichen Störer eine unverhältnismäßig größere Erschütterung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringen würde, als das Verbot der Aufführung. Wie diese Frage im vorliegenden Falle zu beantworten sein würde, kann un-

erörtert bleiben. Denn der Gerichtshof hat nicht als erwiesen erachtet, daß die Aufführung des Stückes überhaupt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründete. Zur Annahme einer solchen Gefahr genügen nicht allgemeine Vermutungen und Möglichkeiten; vielmehr müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen auf den Eintritt der Gefahr mit Sicherheit oder doch mit nahe-
liegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. Im vorliegenden Falle waren die zunächst beteiligten Stellen der Ansicht, eine solche Gefahr bestehe nicht. Der Bürgermeister, die bürgerlichen Stadtverordneten, der vom Bürgermeister befragte Polizeibeamte verneinten die Gefahr. Das Stück ist denn auch am 24., 25. und 26. Juni ohne jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit aufgeführt worden. Selbst am 27. Juni ist die Aufführung trotz des inzwischen erfolgten Verbots vor sich gegangen, ohne daß es während der Aufführung zu Ruhestörungen kam. Erst die am 27. Juni abends 7 Uhr stattfindende Protestversammlung der sozialdemokratischen Partei aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau und das Zusammentreffen der Teilnehmer an dieser Versammlung mit den Mitgliedern des Jungdeutschen Ordens nach Schluß der Aufführung des Stückes gab Anlaß zu Störungen der öffentlichen Sicherheit. Bedeutete aber nicht die Aufführung des Stückes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und traten die vorgefallenen Ruhestörungen erst nach Beendigung der Aufführung ein, als die Zuschauer sich mehr oder weniger geschlossen in die Stadt begaben und dort mit anderen geschlossenen Menschenmassen in Berührung kamen, so war auch nicht das Verbot der Aufführung des Stückes die nötige Anstalt, der Gefährdung vorzubeugen; vielmehr bestand die Gefahr in einem derartigen Zusammentreffen der Mitglieder der beiden Veranstaltungen. In welcher Weise die Polizei dieses Zusammentreffen hätte verhindern können und sollen, entzieht sich der Erörterung in der vorliegenden Streitsache. Nur mag in dieser Beziehung bemerkt werden, daß das Verbot des Stückes und die zwangsweise Durchführung des Verbots für sich allein das Zusammentreffen nicht würden verhindert haben.

Hiernach muß festgestellt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, die die Polizei zum Verbote der Aufführung der „Herrmannschlacht“ berechtigt hätten.

Nr. 61.

Polizeiliches Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel und eines öffentlichen Umzugs.

Zu den Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikels 123 der Reichsverfassung gehören auch die Umzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Urteil des I. Senats vom 7. Februar 1924. I. A. 67/23.

Unter dem 28. Juni 1923 erließ die Polizeiverwaltung in M. an den Universitätsprofessor N. als den Bundesleiter des Westfalen-Treibundes folgende Verfügung: „Der von Ihnen aus Anlaß der Bundestagung des Treibundes für den 1. Juli geplante Umzug durch die Straßen der Stadt Münster sowie jede Versammlung der Bundestagung unter freiem Himmel werden gemäß § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts, § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung hiermit verboten, da eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Diese Gefahr wird darin gesehen, daß, wie uns amtlich mitgeteilt wurde, von seiten linksgerichteter Organisationen des Münsterlandes und angrenzender Gebiete für den gleichen Tag ein Umzug aus Anlaß der Zerstörung der Druckerei des Volkswillens geplant ist, so daß bei den heutigen, durch die Ereignisse der letzten Tage verschärften Gegensätzen Zusammenstöße und Störungen der öffentlichen Sicherheit mit Bestimmtheit erwartet werden müssen“.

Die hiergegen von dem Treibund erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident mit folgender Begründung zurück: „Angesichts der infolge der Zerstörung der Druckerei des „Volkswillens“ in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschenden Erregung und der Verschärfung der politischen Gegensätze mußte die Polizeibehörde mit Sicherheit damit rechnen, daß es bei einem Zusammentreffen des von dem Treibunde geplanten Umzugs mit der von den Kommunisten geplanten Gegendemonstration zu Zusammenstößen und zu einer schweren Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kommen würde, deren Verhütung allein durch eine bedeutende Verstärkung der Polizeimannschaft und weitgehende sonstige Sicherungsmaßnahmen nicht zu gewährleisten war. Die somit vorliegende und auf andere Weise nicht zuverlässig zu beseitigende Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung berechnigte und verpflichtete die Po-